

Faude, Melanie

Von: Madeker Ursula <ursula.madeker@lra-starnberg.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2020 10:15
An: Faude, Melanie
Cc: Liedtke Robert
Betreff: Bebauungsplan Nr. 67 "Gymnasium Herrsching"; frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Faude,

die Untere Naturschutzbehörde nimmt zum Bebauungsplan Nr. 67 Gymnasium Herrsching wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Dem Bebauungsplan fehlen derzeit eine Reihe von erheblichen Komponenten (Festsetzungen durch Text, Begründung, Eingriffsregelung, etc.). Die Stellungnahme hat daher nur vorläufigen Charakter.

2. Artenschutz:

Im Gebiet wurden eine Reihe von Fledermausarten festgestellt. Da die meisten Fledermäuse lichtempfindlich sind, sollte darauf bei der Beleuchtungsplanung hinreichend Rücksicht genommen werden. Eine sorgfältige Beleuchtungsplanung dient auch dem Schutz von Insekten. Die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen sollten daher in die Festsetzungen zum Bebauungsplan mit aufgenommen werden

Vermeidungsmaßnahme Insekten und Fledermäuse

1. Es sind Lampen mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampf lampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe zu verwenden, da diese einen geringen UV- und Blauanteil haben.
 2. Es sind voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die nur in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Ebenso ist auf geneigte Lampen zu verzichten.
 3. Die Lampenmasthöhe ist so niedrig wie möglich zu halten (Lichtpunkthöhe bei Straßenlampen maximal 4,5 m).
 4. Lampen sollten (außer bei Veranstaltungen) ab 20° bis zum Sonnenaufgang abgeschaltet werden. Lampen, die aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind, sollten nach 22° gedimmt und in der zweiten Nachthälfte abgeschaltet werden.
 5. Es sind insektendichte und eingekofferte Lampenkonstruktionen auswählen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können.
 6. Bodenstrahler und Kugellampen sind unzulässig
- Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen (Flugroute und Nahrungsangebot) sind geeignete Lampenkonstruktionen und Leuchtmittel einzusetzen:

Daneben sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse festzusetzen. Die Fledermausuntersuchung gibt z.B. vor, dass vor der Fällung von Höhlenbäumen diese auf das Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden müssen. Daneben spielen auch der Zeitpunkt der Fällung, die Festsetzung von Fledermauskästen oder anderer Ersatzhabitats, etc. eine entscheidende Rolle, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Auch die Schaffung naturnaher Bereiche im Umfeld kann Lebensraumverluste kompensieren. Wir bitten hier um entsprechende Ergänzung.

Die gilt analog für die Vogelwelt. Neben technischen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Nistkästen) sollte bei Verlust im Umfeld ein naturnaher und strukturreicher Waldsaum wieder hergestellt werden.

In jedem Fall ist für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eine Umweltbaubegleitung erforderlich, die – mit Beschreibung ihrer Aufgaben – festzusetzen wäre.

3. Übereinstimmende Kartenmaterialien

Die Darstellungen von Beckmann (Feinkartierung des Biotops) stimmen nicht in allen Bereichen mit den Darstellungen von NRT überein. Vor allem Abweichungen bei den gesetzlich geschützten Bereichen sind kritisch zu sehen. Eine Angleichung ist daher zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Madeker
Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Starnberg